

## Beantwortung der Fragen

1.) Folgende Gerichtsbarkeiten sind in Deutschland vorzufinden:

ZivilG : AG, LG, OLG, BGH in Karlsruhe

StrafG : s.o. BGH (5. Strafsenat in Leipzig)

VerwG: VerwG, OverwG, BverwG in Leipzig

FinanzG: BfinanzGHof in München

ArbeitsG: LarbeitsG, BarbeitsG in Erfurt

SozialG: LSozialG, BsozialG in Kassel

BverfG: in Karlsruhe;

Deutschland ist ein *Rechtswegestaat*.

Die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte **richtet sich nach dem Streitwert und der Rechtssache**.

Bsp1):

Ein Verkehrsunfall kann mehrere Rechtgebiete tangieren: Wurde eine Norm des Strafrechts verletzt?

Wurden Subjektivrechte des Opfers in einer Weise berührt oder verletzt, aus denen für das Opfer Ansprüche auf Schadensersatz ersichtlich sind...

Bsp2) Der „Haarnetzfall bei der Bundeswehr“

2) Vorteile und Nachteile dieses Rechtswegestaates

a) Vorteile eines solchen Systems:

evidente **Arbeitsteilung**; **Spezialisierung** für eine Vielzahl von Rechtsproblemen; Vorteil auch für die klagenden Parteien, da Kompetenz der Richter für jeweilige Spezialprobleme; juristische Fragen sind vielfältig und verdienen daher ein derartig austariertes System, das **Rechtsschutz** gewährleistet. Öffentliche Rechtfertigung der Gerichte und ihrer Entscheidungen vor der Bevölkerung, Stichwort **Transparenz**

b) Nachteile

Der Zeitfaktor: Unter Umständen kann ein solches System zu einer extremen Prozessdauer führen, da mehrere Instanzen per Rechtsmittel angerufen werden können. Zwischen 1 und 2 Jahren muss beim BGH auf eine Entscheidung gewartet werden. Zugleich werden die Opfer immer wieder konfrontiert mit den Hergängen ihrer Schädigung.

Der Überlastungsfaktor: Der BGH hat im Jahr etwa über 10000 Klagen zu entscheiden. Der französische Cour de Cassation sogar über 25000.

3) Berufung und Revision

Der Beklagte ist nicht mit dem Urteil zufrieden. Er kann somit entweder das Rechtsmittel der Berufung oder der Revision einsetzen.

a) Berufung:

Rechtsmittel gem. §511, das gegen ein **Urteil** der ersten Instanz eingelegt werden kann. Auf dem hiermit beschrittenen **Instanzenweg** erfolgt die Nachprüfung eines bereits ergangenen Urteils durch das nächsthöhere **Gericht**. Im Berufungsverfahren wird das Urteil der Vorinstanz sowohl in **rechtlicher**, als auch in Hinsicht auf die **Tatsachenfeststellungen** (also den Sachverhalt) überprüft.

b) Revision:

Mittel zur Anfechtung gem §542 eines bereits ergangenen Urteils, dessen Rechtskräftigkeit damit in Frage gestellt wird. Das nächsthöhere Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Revision. Ist diese berechtigt erfolgt eine **Neubewertung des ergangenen Urteils**. Hier wird nicht mehr der Sachverhalt neu geklärt, der die Grundlage der ersten Entscheidung war, sondern nur noch etwaige Verfahrensfehler des ersten Gerichts festgestellt. Danach ist **kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig**. Das am Ende dieses Verfahrens gesprochene Urteil sind rechtskräftig.

Beide Rechtsmittel haben sog. **Suspensivcharakter** (suspensiv = aufschiebend, aufhebend), das bedeutet, dass das angegriffene Urteil noch nicht rechtskräftig ergangen ist.

Außerdem haben sie **Devolutivcharakter**, das heißt, die Streitsache geht in die nächsthöhere Instanz.

Grundsätzlich sind die Gerichte nie an die bereits festgestellten Sachverhalte gebunden.

4) Rolle des BVerfG im Rechtswegestaat:

**Oberstes Verfassungsorgan**, das über allen anderen angesiedelt werden muss. Es unterscheidet sich deshalb bereits in seiner Natur von den anderen Gerichten. Es wacht über die Einhaltung der **Grundrechte**, allgemein über die Verfassung und deren Regeln. Ihm allein obliegt die Auslegung der Normen des Grundgesetzes. Seine Entscheidungen sind bindend und können **nicht mit Rechtsmitteln**

angegriffen werden. Sowohl die **Staatsorgane** als auch der **Einzelbürger können klagen**. Der Einzelbürger muss allerdings seine **persönliche Betroffenheit** darlegen können. Das BVerfG hat mit dem BVerfGG eine Intraorganordnung. Es besteht aus zwei Senaten aus jeweils acht Richtern, die zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat gewählt werden.

5) Nutzen eines Mahnbescheids der Klageseite an den Beklagten:

Zunächst muss ein **Forderungsschreiben** an den Beklagten ergehen. Der Grund hierfür liegt in **§93 ZPO**.

So kann es sein, dass der Beklagte möglicherweise bereits nach Erhalt der Forderungsschrift einlenkt und nicht vorhat, den Anspruch des Klägers in Frage zu stellen.

Würde der Kläger aber nun trotzdem klagen, obwohl dies dann nicht notwendig wäre, fielen ihm die **Prozesskosten** zu, auch wenn seine Klage an sich vielleicht berechtigt wäre. Im übrigen könnte der Anwalt, der dies versäumt, von seinem Mandanten in Regress genommen werden.

Es handelt sich also um einen **Schutzmechanismus des Gerichts**, das verhindern will, dass unnötige Klagen eingehen.

6) Inhalt einer Klageschrift:

Der Inhalt einer Klageschrift ist **gesetzlich in §253 ZPO normiert**. **Wer klagt gegen wen** weshalb und wie hoch ist der **Streitwert**. Gibt es eventuelle Sonderwünsche hinsichtlich der Anzahl der verhandelnden Richter? Wichtig ist natürlich dabei der **Sachverhalt**. Die Richterzahl zu erbitten kann nützlich sein, wenn der Prozess politisch oder öffentlichkeitsrelevant brisant werden könnte.

Es ist auch sinnvoll, bereits rechtliche Überlegungen in die Klageschrift einzuführen, da man das Ziel hat, den möglicherweise verhandelnden Richter zu überzeugen.

Es empfiehlt sich, die Anweisungen von §253 genauestens zu lesen und einfach einzuhalten.

Je genauer die Ausführungen, umso besser.

Im übrigen muss sie sowohl dem Gericht (das zuständig ist) als auch der anderen Partei zugehen.

7) Wer bestimmt den verhandelnden Richter?

Gemeinhin ist dies der sog **Geschäftsverteilungsplan**, der innerhalb jedes dt. Gerichtes anzufinden ist.

Grund hierfür ist das Recht der Parteien des Prozesses auf **richterliches, unabhängiges Gehör**. Somit soll sichergestellt werden, dass die Richter nicht etwa durch staatliche Anweisungen den Verfahren zugeteilt werden und unter Umständen nicht mehr neutral sind.

Unter den Geboten des GG bez. Art 20 (**Rechtsstaatlichkeit**) und Art 97 (**personelle und sachliche Unabhängigkeit der Richter**) ist dieses Vorgehen zu verstehen.

8) Möglichkeiten des Zivilrichters zur Entscheidung in der Hauptverhandlung:

Die Regelung findet sich in §272,273. Zunächst stehen dem Richter Möglichkeiten zur Bestimmung der Verfahrensweise zu. Ein **früher erster Termin (§275)** oder eine mündliche Vorverhandlung sowie ein **schriftliches Vorverfahren (§276)** sind denkbar.

Nachdem der Richter die Klageschrift gelesen hat, könnte immer noch Klärungsbedarf hinsichtlich des Sachverhalts oder anderer Fakten bestehen. §273 gibt dem Richter mehrere Möglichkeiten zur Klärung derartiger Fragen. So kann der Richter die Parteien persönlich sprechen oder die Einholung von Urkunden und sonstigen Dokumenten veranlassen.

9) Die Schriftform der Verhandlung

Grundsätzlich verlangt die ZPO die Mündlichkeit der Verhandlung. §128 definiert somit implizit den Grundsatz der Mündlichkeit. Jedoch können die Parteien nach §128II auch die schriftliche Verhandlung beantragen. Der Richter kann dies zunächst nicht festlegen. Somit gilt hier der Grundsatz der Dispositionsmaxime, das heißt, dass der Prozess und seine Gestaltung vom Willen der Parteien abhängt.

10) Was ist der frühe erste Termin?

Definiert und präzisiert in §275 steht dieser nach §272II zur Disposition des Richters, der entw diese Form des Verfahrens wählen kann oder aber ein schriftliches Vorverfahren ansetzt.

Der frühe erste Termin **erfordert das Vorliegen der Klageerwiderung** des Beklagten oder aber das Vorlegen anderer Verteidigungsmittel.

11) Was ist das schriftliche Vorverfahren?

Die Alternative zum frühen ersten Termin, festgelegt in §272II, steht sie zur Disposition des Richters. Der Beklagte ist gem §276 verpflichtet, sich schriftlich auf die Klageschrift des Klägers zu äußern.

12)Versäumnisurteil:

Bei Lesen der genannten §273,276 zu frühem ersten Termin und schriftlichem Vorverfahren fallen **Fristen** auf, die das Gericht dem Beklagten stellen kann und muss. Hält der Beklagte diese gesetzten Fristen nicht, muss er mit der Konsequenz eines Versäumnisurteils rechnen.

Dann nimmt das Gericht die in der Klageschrift vorgebrachten Fakten und Ansichten als wahr an und verurteilt den Beklagten.

§296 beschäftigt sich allgemein mit den Fristen bei Gericht und regelt auch, wann diese nicht mehr zuzulassen sind.

Sinn ist es, das **Verfahren nicht unnötig zu verzögern**. Das bezeichnet man auch mit der **Konzentrationsmaxime**, die den Parteien zusichern soll, in absehbarer und überschaubarer Zeit ein Urteil zu erzielen.

13) Wie verhält es sich mit Fristen?

Dies regelt §282 iVm §296. Danach kann oder darf der Richter die Fakten auch dann zulassen, wenn sie verspätet eintreffen, jedoch nur solange und soweit das Verfahren nicht verzögert würde oder die Fristverletzung grob fahrlässig erfolgte.

Dabei ist das Limit nur die freie Überzeugung des Gerichts.

14)Das Verfahren nach billigem Ermessen

Nach §495a kann der Richter die Form des Verfahrens dann frei wählen, wenn der angegebene Streitwert 600 Euro nicht überschreitet.

15)Die Arbeitsschritte eines Zivilrichters

Zunächst liest der Richter die **Klageschrift**.

Danach findet die Aufteilung der in der Klageschrift vorgebrachten Fakten in Tatsachen und Rechtsansichten statt.

Dann werden die unstreitigen von den streitigen Tatsachen getrennt (§138III).

Schließlich folgt die Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung im **Relationsverfahren**.

1) Schlüssigkeitsprüfung aller vorgetragene Tatsachen von Partei A.

Der Richter prüft, ob der Anspruch des Klägers gegeben ist, wenn alle **Tatsachen des Klägers** zu Grunde gelegt werden. Diese werden dabei als **wahr angenommen**.

Wenn der Anspruch nicht mehr besteht, endet die Prüfung entsprechend mit der Abweisung der Klage.

2) Erheblichkeitsprüfung der Tatsachen von Partei B

Der Richter prüft in einem zweiten Schritt die Tatsachen, die die Beklagtenseite vorgetragen hat. Sie sind nur dann erheblich, wenn sie den Anspruch der Klägerseite am Ende dieser Prüfung in Frage stellen. Auch sie werden als wahr angenommen.

Ist der Anspruch des Klägers nicht in Frage gestellt, mangelt es also an der Erheblichkeit der vom Beklagten vorgebrachten Tatsachen, wird der Beklagte verurteilt.

Bestehen Zweifel am Anspruch des Klägers, geht der Richter zum dritten Teil über.

### 3) Die Beweiserhebung

Die strittigen Tatsachen, die dem Anspruch des Klägers entgegenstehen, werden nach der Beweislastverteilung einem **Beweiserhebungsverfahren** unterworfen. Welche Tatsachen sind beweisbar, welche nicht? Es folgt die Eliminierung der nichtbewiesenen Tatsachen und anschließend die **Feststellung des Ergebnisses**.

Liegt der Anspruch nach wie vor, ergeht das Urteil gegen den Beklagten.

Ist der Anspruch erfolgreich in Frage gestellt oder der entsprechende Gegenbeweis geführt, wird die Klage abgewiesen.

### 16) Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Zivilklage:

Sie beinhalten eine **ordnungsgemäße Klageschrift**, die **Parteifähigkeit** von Beklagten und Kläger, also die **prozessuale Rechtsfähigkeit** und die **prozessuale Gerichtsfähigkeit**. Außerdem bedarf es eines **Prozessbefugten**, das heißt eines Anwalts oder der Fähigkeit der Partei, vor Gericht im Namen des Beklagten oder Klägers aufzutreten.

Zudem muss ein **nach §256 bestehendes Rechtsschutzinteresse** vorliegen.

Hinzu kommt, dass der **Rechtsweg offen** sein muss, es sich also nicht um eine öffentlich-rechtliche, sondern rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt.

Schließlich muss das Gericht noch die **örtliche und sachliche Zuständigkeit** haben und funktionell tätig werden dürfen, also noch nicht in derselben Sache ein Gericht oder ein anderes der gleichen Instanz schon einmal rechtskräftig entschieden haben.

### 17) Tatsachen und Rechtsansichten:

#### a) Tatsachen:

Die Tatsache kann per Beweiserhebung auf ihren **Wahrheitsgehalt** hin geprüft werden.

#### b) Rechtsansichten:

Rechtsansichten sind entweder richtig oder falsch.

#### BSP:

Am 17.12.2002 trafen sich A und B in ihrer Stammkneipe „Zum lustigen Wolfgang“.

Beweisbar! Also Tatsache.

Es kam ein Kaufvertrag zu Stande.

Rechtsansicht. Das kann wahr oder falsch sein.

Denken Sie an die Gutachten im BVR. Dort kommen wir alle regelmäßig zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen.

### 18) Ist ein Gericht an Tatsachen oder Rechtsansichten der Parteien gebunden?

Nein. Weder noch. An Rechtsansichten ist das Gericht sowieso nicht gebunden, weil es seine eigenen entwickeln kann und muss. Wäre es gebunden an die Rechtsansichten, wäre es nicht mehr unabhängig.

Die Tatsachen sind in dem Sinne auch niemals bindend.

Selbst wenn sie unstrittig sind, kann es noch nicht geboten sein, an die Tatsachen auch gebunden zu sein, wenn beispielsweise eine **Kollusion zwischen den Parteien** vorliegt in der Absicht, das Gericht zu täuschen.

Grundregel hierfür ist **§286**, der dem Gericht **freie Beweiswürdigung** ermöglicht.

Allein der Überzeugung des Gerichts obliegt es, den Tatsachen zu folgen oder nicht.

§445II mag hier noch hilfreich sein, denn er bestimmt, dass das Gericht Tatsachen nicht folgen muss, deren Evidenz es nicht für gegeben hält.

### 19) Wann sind Tatsachen streitig, wann unstrittig?

Tatsachen sind dann unstrittig, wenn die Partei A Tatsachen vorträgt und die Partei B dazu in keiner Weise Äußerungen von sich gibt.

Modifiziert oder kommentiert oder bestreitet die gegnerische Partei eine Tatsache, ist diese strittig. **Aber das heißt nicht, dass ein generelles Bestreiten zulässig ist.**

Das ist im Relevanzverfahren zu berücksichtigen, da hier nur die unstrittigen Tatsachen berücksichtigt werden. Idee ist hier, dass jede Partei ihre Interessen schützen wird und deshalb ihren

Interessen widerstreitende Tatsachen bestreiten wird. Tut sie dies nicht, gelten die Tatsachen als unbestritten.

#### 20) Schlüssigkeit

Als erster Schritt der **Relationstechnik** die **Prüfung der Klägertatsachen** auf Schlüssigkeit, dh auf Vorliegen der anspruchsbedingenden Voraussetzungen.

Am Ende steht das Ergebnis der Klageabweisung bei mangelhafter Schlüssigkeit oder der zweite Schritt der Erheblichkeitsprüfung.

#### 21) Erheblichkeit

Als zweiter Schritt der Relationstechnik die Prüfung der Beklagentatsachen auf ihre Erheblichkeit, dh auf ihre Möglichkeit hin, den Anspruch des Klägers in Frage zu stellen.

Fehlt es an der Erheblichkeit, wird der Beklagte verurteilt. Ist sie hingegen gegeben, geht man zur Beweiserhebung über.

#### 22) Wann also erhebt der Zivilrichter Beweise?

Wenn die Schlüssigkeit und die Erheblichkeit der sich gegenüberstehenden Parteientatsachen festgestellt worden ist.

#### 23) Welche Beweismittel gibt es allgemein?

Die Abkürzung **S A P U Z** hilft als Eselsbrücke. Darunter fallen demnach Sachverständige Augenschein Partei Urkunde Zeugen...

#### 24) Wie kann der Richter sicherstellen, dass die Beweise auch abschließend erhoben werden?

Durch die Fristsetzung, die für die Vorbringung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln **nach §282** erhoben werden.

Falls diese nicht eingehalten werden, gelten sie je nach Maßgabe des Gerichts als verspätet und müssen nicht beachtet werden. Lies §296.

#### 25) Der Ablauf eines Termins vor dem Zivilgericht?

Zunächst versucht der Richter eine **Güteverhandlung nach §278**.

Diese wird jedoch nur dann eingeführt, wenn ernsthafte Aussicht auf Erfolg besteht.

Ansonsten erfolgt die **Einführung in den Sach- und Streitstand**, die der Richter dann rechtlich beurteilt.

Das Ergebnis seiner Bewertung soll den anderen Parteien mitgeteilt werden, damit diese wissen, ob ihr Anspruch Aussicht auf Erfolg hat.

Danach erfolgt eine **mündliche Verhandlung**, in der die Parteien ihre **Anträge** formulieren und zwar **gem §308**.

Sodann erfolgt die **Beweisaufnahme**.

Abschließend wird ein **Termin zur Urteilsverkündung** angesetzt.

#### 26) Ergeht das Urteil am Ende des Haupttermins?

**Grundregel hierzu ist § 310**.

Danach kann das Urteil in der mündlichen Verhandlung geschlossen werden. Regelmäßig wird dazu jedoch ein gesonderter Termin vom Gericht angesetzt, damit der Richter die Sache nochmals durchdenken kann.

Außerdem ist das Urteil abschließend voll zu formulieren.

#### 27) Aufbau eines Zivilurteils?

Grundregel ist dafür **§313**.

Speziell heißt der **Urteilseingang** auch „Rubrum“ (lat.: rot, nach einer Tradition der Römer, deren Urteilseingang rot gefärbt war).

Hier stehen Parteien, Streitsache etc.

Die **Urteilsformel** wird Tenor genannt.

Darin werden Aussagen zum Kernproblem gemacht, also ob der Anspruch der Klägerseite existiert, die Kosten des Verfahrens und wem sie zufallen werden sowie die Vollstreckbarkeit des Urteils.

Ansonsten stehen am Ende die **Entscheidungsgründe**. Also was ist entschieden und warum geschah das.

28) Was versteht man unter dem Urteilseingang?

Inhalt bestimmt **§313 Nr.1-3**.

29) Tenor?

Inhalt bestimmt **§313 Nr. 4**

30) Kosten eines Prozesses bei einem Streitwert von 8000Euro?

Zunächst müssen die **Gebühren** für Anwalt und Gericht aufgebracht werden.

Der Anwalt erhält bei diesem Streitwert eine Erstattung von **3\*412+Mehrwert = 1416 Euro**, da er dreimal tätig wird und zwar für Vorbereitung, Teilnahme und Beweiserhebung.

Seine Gebühr bestimmt sich nach der **BRAGO**.

Das Gericht und dessen Gebühren bestimmen sich nach dem Gerichtskostengesetz und betragen bei derartigem Fall  $3*166=500$  Euro.

Außerdem fallen noch **Auslagen** des Gerichts an, etwa für Gutachten oder Sachverständige sowie Zeugen. Der Lohn für einen Sachverständigen beträgt regelmäßig etwa 1000 Euro.

Das heißt:

**1000+1000+1416+500+500** (bei einem Sachverständigen und einem Zeugen sowie zwei Anwälten) **=4500\*2** (in zwei Instanzen) + **8000** (Streitwert)= **17000 Euro Gesamtkosten** für den Beklagten im Falle eines rechtskräftigen Urteils.

31) Die vorläufige Vollstreckbarkeit?

Darunter versteht man, ob der Kläger eventuell bereits **Teilansprüche befriedigen** kann, obwohl das Urteil an sich noch nicht rechtskräftig war, also noch entweder Berufung oder Revision denkbar wären.

Grundregel ist **§708**, wobei **§708 Nr.11** die **Grenze bei 1250 Euro** ansetzt. Gehen die Forderungen darüber hinaus, ist der Kläger verpflichtet, **Sicherheiten** zu gewähren, damit, falls der Beklagte in einer höheren Instanz Recht bekommt, er dem Beklagten dessen Kosten rückerstatten kann.

(Er kann also nicht gleich zum Ottokatalog greifen oder seine Frau einkaufen lassen)

32) Tatbestand eines Zivilurteils erster Instanz?

Zunächst unstrittige Tatsachen, dann Klägertatsachen, Klägerantrag, Beklagtenantrag, Beklagtentatsachen.

33) Keinen Plan

34) Entscheidungsbegründung?

Entweder ist die Klage begründet oder nicht. Dann folgen die entsprechenden Gründe mit Wendungen wie **„deshalb, und aus diesen Gründen“**.

35) Urteils- und Gutachtenstil:

Nach der Vorlesung von Herr Herberger folgendermaßen...

a) Gutachtenstil

Im Gutachten steht das **Ergebnis am Ende**, da man **ergebnisoffen** methodisch korrekt Antwort auf eine Frage geben soll.

Hier geht es nicht um apodiktische Ergebnissätze, sondern um eine sinnvolle, logisch korrekte und formale Erläuterung, die Schritt um Schritt eine **Annäherung an das Ergebnis** sucht.

Dabei geht man in einem **Viersatzverfahren** vor:

Nennung des Problems, Definition, Argumentation pro contra mit anschließender Meinungsentscheidung, Feststellen des Ergebnisses.

b) Urteilsstil

Hier geht es um die **Nennung des Ergebnisses**, dessen Begründung sich anschließt.

Das Urteil soll anders als das Gutachten **nicht den geringsten Zweifel** an der Korrektheit der Entscheidung aufkommen lassen und deshalb von Natur aus apodiktisch.

Bisweilen findet sich auch im Gutachten der Urteilsstil wieder, sofern es sich um die Feststellung ganz unzweifelhafter Tatsachen handelt.

**BSP: Gutachten:**

Die Vorlesung von Staatssekretär Schild könnte lustig und amüsant für die Studenten sein.

Lustig ist eine Vorlesung dann, wenn die Studenten häufiger über den Inhalt der Vorlesung oder die Art des Referenten amüsiert sind und am Ende mit besserer Laune den Saal verlassen, weil man ihnen die Hoffnung gegeben haben könnte, dass Jura auch Spaß machen kann und man dazu auch ruhig Herz haben darf.....

Urteil eines Saarländers:

Also ne, die Vorlesung vum Schild ne, die is ja soo luschtig, ne, ich kinnnt mich jo die ganz Zeit dodlache. Der Mann is sooo subber ne. Regelmäßig wird da wohl keiner widersprechen.

36) Zulässigkeitsvoraussetzungen?

Siehe unter Nr16)

37) Parteifähigkeit?

Parteifähig ist jede natürliche Person, wenn sie prozessuale Rechtsfähigkeit besitzt.

38) Prozessfähigkeit?

Heißt, dass die Person vor Gericht prozessuale Gerichtsfähigkeit besitzt.

39) Prozessführungsbefugnis

Meint die Bevollmächtigung des Anwalts oder einer anderen Person, im Namen des jeweiligen Klägers oder Beklagten vor Gericht tätig zu werden.

40) Rechtsschutzinteresse

Grundregel in §256. Das heißt, die jeweilige Partei muss ein **berechtigtes Interesse an der Klärung** der Angelegenheit haben. Das wird idR. vorliegen.

41) Rechtsweg vor Zivilgerichten offen?

Wenn zwei Privatpersonen oder juristische Personen untereinander gegeneinander klagen. Das heißt, es darf sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Streit zwischen Staat und Staatsinstitution oder Bürger und Staat handeln.

42) Wie werden solche Streitigkeiten getrennt?

Das erfolgt nach dem **Subordinationsprinzip**, das auch **horizontal** verstanden wird. Bürger und Bürger stehen sich auf einer Stufe gerichtlich gegenüber.

Wohingegen der Staat rechtlich über dem Bürger steht und dieser **vertikal nachgeordnet** wird.

Andere Theorien heißen **Subjektiv- oder Sondertheorie**, bei denen gemäß Tradition und hA einfach die Streitsache betrachtet wird und man prüft, wohin dieser Streit nach hM verwiesen werden müsste.

43) Was versteht man unter örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Gerichts?

Örtlich zuständig ist das Gericht wenn der **strittige Anspruch am Ort dieses Gerichts entstanden** ist.

Sachliche Zuständigkeit richtet sich nach der **Art der Parteien und des Rechtsstreits**, also des Rechtsgebietes, das tangiert wird.

44) Internationale Zuständigkeit?

Frage, ob ein Sachverhalt hinreichende Beziehungen zu einem anderen Staat aufweisen kann und es demnach gerechtfertigt erscheint, dass dieser an ein Gericht dieses Staates verwiesen werden soll.

45) Wenn ein Gericht schon einmal über den gleichen Sachverhalt entschieden hat?

Dann ist die **Klage unzulässig** und muss **abgewiesen** werden.

46) Was, wenn der gleiche Sachverhalt an einem anderen Gericht bereits verhandelt wird?

Auch dann ist die **Klage unzulässig und wird abgewiesen**.

47) Was versteht man unter Dispositionsmaxime, was ist das strafrechtliche Gegenstück

Dispositionsmaxime, auch **Verfügungsgrundsatz**, heißt, dass der Prozess praktisch von den Parteien und ihrem Willen beherrscht wird. Das versteht sich unter den im Zivilrecht vorherrschenden Prinzipien von **Privatautonomie** etc. Bsp sind die Möglichkeit der Klagerücknahme, die Änderung des mündlichen Verfahrens zu einem schriftlichen oder das Anerkennen bestehender Forderungen.

Im Strafrecht heißt das Gegenstück **Offizialmaxime**, dass heißt, dass der Richter hier eine beherrschende Rolle steht und das Verfahren leitet.

Hier stehen sich als Partei Staat und Angeklagter gegenüber und auf Grund der Art des Rechtsfeldes bedeutet das notwendigerweise eine Dominanz der Gerichte.

48) Was versteht man unter Verhandlungsmaxime, wie heißt das strafrechtliche Pendant?

Die Verhandlungsmaxime, auch **Beibringungsgrundsatz** schließt sich an die Dispositionsmaxime an und heißt, dass das Gericht nicht zur **Beweiserhebung** bzw **Beweisbeibringung** berechtigt ist. Verhandelt, entschieden und bewertet werden nur die von den Parteien vorgebrachten Anträge und Beweise.

Das strafrechtliche System nennt man **Untersuchungsgrundsatz**, das den Richter verpflichtet, soz. Die Wahrheit ans Licht zu bringen und selbst Beweise zu suchen und anzubringen, auch wenn die angeklagte Partei sich nicht äußern will.

49) Grundsatz des rechtlichen Gehörs?

Das bedeutet, dass jede Partei jede prozessrelevante Forderung, Äußerung etc mitgeteilt bekommt, damit sie auch darauf antworten kann und Stellung zu beziehen vermag und der Richter diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen kann.

Ist dieses Grundrecht aus **Art 103 GG** verletzt, ist dies ein Grund für die Aufhebung des Urteils.

50) Grundsatz der Mündlichkeit

Siehe §128I und Ausnahmen unter §128II.

Gründe sind Zeitfaktor und Realitätsprinzipien.

Außerdem kann es besser sein, die klagenden Parteien persönlich zu beobachten.

51) Was versteht man unter der Konzentrationsmaxime?

Dieses Prinzip soll den Parteien zusichern, **in überschaubarem Zeitrahmen** eine Entscheidung erwarten zu dürfen. Unterstützt wird diese Maxime durch Sanktionen bei der Verletzung von Fristen.

52) Ist jede nicht unglaubhafte Aussage eine glaubhafte?

Das entscheidet das Gericht, das solcherlei Aussagen auch dann nicht beachten muss, wenn sie zweifelhaft sind oder nach der Überzeugung des Gerichts nicht zum Prozessergebnis beitragen.

Dazu **§286** mit der freien Beweiswürdigung des Gerichts...

53) Was mit Familienangehörigen und deren Aussagen?

Blödsinnige Frage.

Weder noch kann diese Frage plakativ beantwortet werden. Das muss im **Einzelfall** geprüft werden.

54) Welche Indizien für Wahrheit oder Unwahrheit kennen Sie?

Unter den **Realitätskriterien** nennt man **Detailreichtum**, die **Individualität** des Zeugen, allgemeine Indizien, **Komplikationskriterien** und **Strukturgleichheit**.

Das heißt also, je ausgeschmückter, detaillierter, präziser und dichter eine Schilderung ist, desto eher ist eine Vermutung hinsichtlich ihrer Korrektheit statthaft.

Unter den Lügensignalen nennt man Freudsche Signale (was immer das ist), Bestimmtheit, **Vorwegverteidigung**, **Kargheit** und **Strukturbrüche**. Je weniger, direkter und nervöser der Zeuge Fragen beantwortet und je schneller er zum Problem kommt, desto eher wird er lügen. Es ist nach Prüfung schwieriger, eine Lüge auszuschmücken und immer noch glaubhaft zu bringen als eine Wahrheit. (Ich kann das)